

Der treue Leibeigene.

Einige Tage später, als man bei herannahendem Abende wieder auf dem Balkon saß und miteinander plauderte, brachte Otto das Gespräch auf die Leibeigenschaft, indem er die Großmutter fragte, ob es denn wirklich wahr sei, daß die großen Herren in Rußland ihre leibeigenen Bauern ganz nach Laune und Belieben behandeln, und ungestraft sogar töten könnten? Die Großmutter schüttelte lächelnd den Kopf.

„Nein, mein Kind,“ sagte sie, „das ist nicht der Fall. Obgleich ich keine Freundin der Leibeigenschaft bin, die den Menschen zu einem fast willenlosen Werkzeug in der Hand seines Gebieters macht, muß ich doch der Wahrheit ihr Recht geben und aussprechen, daß man bei uns im Auslande ganz falsche und übertriebene Begriffe von der russischen Leibeigenschaft hat. Der Gutsherr besitzt allerdings eine große Gewalt über seine Bauern, die er z. B. versetzen kann, wohin er will, von einem Gute im südlichsten Rußland bis auf ein anderes, das im äußersten Norden liegt; er kann sie für Vergehen und Fehler bestrafen oder an das Zuchthaus abliefern; kein Leibeigener darf sich ohne Erlaubnis von den ihm angewiesenen Ländereien entfernen, oder den ihm auferlegten Dienst verlassen; — aber auf der andern Seite haben auch die Leibeigenen Rechte, welche sie bei vorkommenden Gelegenheiten geltend machen dürfen. So z. B. können sie in der Not beanspruchen, daß ihr Erbherr für ihren Unterhalt Sorge trägt.